

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 19.01.2025 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hellmonsödt vom 19.12.2024 GZ: BauH-41-2024/Ra, betreffend Untersagung der Ausführung eines Bauvorhabens

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Zur Vorgeschichte wird zunächst auf die Feststellungen im hg. Erkenntnis vom 14.05.2020 zu GZ: LVwG-152212/5/JS/FE, verwiesen, mit welchem die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 17.04.2019 gegen den baupolizeilichen Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hellmonsödt (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.12.2018 zurückgewiesen wurde:

1.1.1. Der Beschwerdeführer ist - gemeinsam mit einer weiteren Miteigentümerin - grundbücherlicher Eigentümer des Baugrundstückes Nr. D, Grundbuch B__ (Grundstücksadresse: C-Straße), samt dem darauf befindlichen Wohngebäude. Im Juli 2000 trafen der Beschwerdeführer und die Miteigentümerin eine Benützungsvereinbarung, wonach dem Beschwerdeführer die ausschließliche Nutzung der unteren Etage und der Miteigentümerin die ausschließliche Nutzung der oberen Etage (samt Mansardenbereich) des Wohngebäudes zukommen soll. Weiters wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer berechtigt sein soll, südseitig einen zusätzlichen Raum anstelle der Terrasse auf eigene Kosten zu errichten. Der Miteigentümerin wurde das Recht eingeräumt, die davon obere Geschoßdecke als Balkon zu nützen.

1.1.2. Mit Bescheid vom 28.04.2004 erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer und der Miteigentümerin die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Wohnhauses“ auf dem Baugrundstück entsprechend dem Bauplan vom 25.04.2004.

1.1.3. Im Rahmen einer baupolizeilichen Überprüfung im August 2009 stellte der beigezogene bautechnische Amtssachverständige (zusammengefasst) eine bewilligungspflichtige Abweichung des Wohngebäudes vom Bauplan vom 25.04.2004 wie folgt fest: „[...] Die Raumhöhe im Zubau beträgt 2,67 m, anstatt 2,60 m laut Plan. Die derzeitige Flachdachoberkante beim südseitigen Zubau beträgt 3,09 m anstelle der im Plan ausgewiesenen 2,97 m. Zusammenfassend ist eine größere Bauteilhöhe und eine Mehr-Kubatur gegenüber dem seinerzeitigen Genehmigungsplan zu verzeichnen. [...]“

1.1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.04.2011 wurde dem Beschwerdeführer und der Miteigentümerin gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) baupolizeilich aufgetragen, hinsichtlich der „festgestellten höheren Bauteilhöhe (3,09 m anstatt 2,97 m)“ innerhalb einer Frist von drei Monaten um eine nachträgliche Baubewilligung anzusuchen oder binnen einer weiteren Frist von drei Monaten den plan- bzw. konsensgemäßen Zustand des Zubaus entsprechend dem Bauplan vom 25.04.2004 herzustellen. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer und der Miteigentümerin nicht bekämpft.

1.1.5. Mit Bauansuchen vom 29.11.2011 beantragte der Beschwerdeführer eine Baubewilligung für das Bauvorhaben „Zubau am bestehenden Wohnhaus“ entsprechend dem Bauplan vom selben Tag. Mit Schreiben vom 17.01.2012 trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) auf, die erforderliche Zustimmung der Miteigentümerin auf dem Bauansuchen und dem Bauplan vom 29.11.2011 binnen vier Wochen nachzureichen.

1.1.6. Mit Beschluss vom 15.09.2016 zu GZ: 32R 59/16a wies das Landesgericht Linz (zusammengefasst) den Antrag des Beschwerdeführers auf Unterfertigung des Bauansuchens und des Einreichplans betreffend das Bauvorhaben „Zubau am bestehenden Wohnhaus“ durch die Miteigentümerin ab, da die aus dem Einreichplan ersichtliche Bauausführung nicht fach- und ÖNORM-gerecht sei. Es könne daher von der Miteigentümerin nicht verlangt werden, das Bauansuchen und den Einreichplan zu unterfertigen.

1.1.7. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.11.2017 wies die belangte Behörde das Bauansuchen vom 29.11.2011 auf Grund der fehlenden Unterfertigung durch die Miteigentümerin zurück. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer nicht bekämpft.

1.1.8. Auf Grund einer Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Vollstreckungsbehörde vom 13.04.2018, wonach der mit Bauauftrag vom 05.04.2011 geforderte plan- bzw. konsensgemäße Zustand ohne vorherigen Abbruch der Anlage technisch nicht möglich und der Bescheid somit nicht vollzugstauglich sei, wurde dieser gemäß § 68 Abs. 2 AVG mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.08.2018 von Amts wegen wieder aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid wurde vom Beschwerdeführer und der Miteigentümerin nicht bekämpft.

1.1.9. Mit Bescheid vom 17.12.2018 wurde dem Beschwerdeführer und der Miteigentümerin gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 baupolizeilich aufgetragen, hinsichtlich der „festgestellten höheren Bauteilhöhe (3,09 m anstatt 2,97 m)“ binnen Monatsfrist um eine nachträgliche Baubewilligung anzusuchen oder binnen einer weiteren Frist von drei Monaten den Zubau zu beseitigen.

1.2. Mit dem angefochtenen (hier verfahrensgegenständlichen) Bescheid vom 19.12.2024 wurde dem Beschwerdeführer die beabsichtigte Errichtung eines Wintergartens auf dem Baugrundstück gemäß § 25a Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 untersagt, da (zusammengefasst) das angezeigte Bauvorhaben keinen anzeigepflichtigen Wintergarten im Sinn des § 25 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994, sondern einen bewilligungspflichtigen Zubau darstelle.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 19.01.2025 (und ergänzt am 30.01.2025) räumte der Beschwerdeführer zunächst ein, es handle sich um den „x-ten Versuch gegen die Destruktivität von meiner Mitbesitzerin der besagten Liegenschaft vorzugehen“. In der Sache selbst führte der Beschwerdeführer - soweit entscheidungswesentlich - aus, dass seiner Ansicht nach das angezeigte Bauvorhaben die Definition eines Wintergartens nach § 2 Z 30 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) erfülle, insbesondere da er den Raum nicht beheizbar ausführe und er durch eine große Glastüre zum beheizten Raum abgegrenzt sei. Es sei gesetzlich auch von nicht von Flächengegenüberstellungen und Massivbauweise die Rede. Es seien nur die drei

Außenwände des Wintergartens als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, da jedes Haus eine Außenwand habe, an der ein Wintergarten angebaut werde.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer zeigte mit Formulareingabe vom 09.09.2024 (nachträglich) die beabsichtigte bauliche Ausführung der südlichen Vergrößerung des Wohngebäudes um einen Raum ohne weitere Baubeschreibung an. In den dazu vorgelegten Planauszügen (Grundriss Erdgeschoss, Schnitt, Ansichten Westen und Osten) bezeichnete er diesen erdgeschossigen Raum handschriftlich als „Wintergarten“.

2.2. Mit E-Mail vom 03.11.2024 reichte der Beschwerdeführer einen Lageplan des handschriftlich eingezeichneten „Wintergarten“ nach. Ergänzend führte der Beschwerdeführer darin u. a. aus, dass es sich um einen unbeheizten und belüftbaren Raum handle, der zum angrenzenden Wohnraum durch eine Glastüre abgegrenzt sei. Derzeit befinde sich ein Heizkörper im Raum, der natürlich abgebaut werde. Die Ausführung dieses Wintergartens sei in ein bestehendes Gebäude integriert. Die ins Freie ragenden Teile des Wintergartens seien „zum Großteil aus Glas“.

2.3. Der bereits errichtete Raum ist zur Gänze in Massivbauweise ausgeführt. Die Deckenkonstruktion seines Flachdachs weist dabei keine Belichtungsflächen oder Verglasungen auf. Die ost-, süd- und westlichen Wände dieses Raums umfassen (bei einer Wandhöhe von 3,13 m) eine projektierte Gesamtfläche von rund 46 m². Darin sind drei Fenster und zwei Terrassentüren vorgesehen, deren Flächen gesamt rund 19 m² ausmachen:

Ostseite: ein schmales Fenster und eine einflügelige Tür

Südseite: ein breites Fenster und eine doppel Flügelige Tür (mit Fensterelementen)

Westseite: zwei schmale Fenster

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in das offene Grundbuch und den hg. Vorakt zu GZ: LVwG-152212).

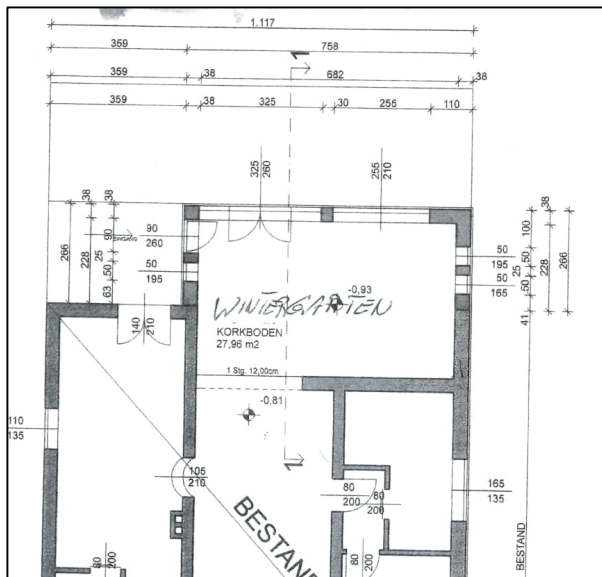
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 2.1. und 2.2. gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. gründen auf den schlüssigen und anhand der vom Beschwerdeführer eingereichten Planauszüge gut nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen des von der belangten Behörde beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen. Dies gilt insbesondere für die festgestellten Flächenberechnungen des Amtssachverständigen auf Basis der vom

Beschwerdeführer projektierten Wandlängen (Ostseite: 2,66 m; Südseite: 7,58 m; Westseite: 4,66 m) und der geplanten Fenster und Türen dieses Raums:

„[...]



[...]“

3.2.3. Der Beschwerdeführer trat den festgestellten, schon aufgrund der Fachkunde des bautechnischen Amtssachverständigen überzeugenden Ausführungen weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde auf gleicher Ebene entgegen. Aber auch die Planunterlagen des Beschwerdeführers selbst können die Ausführungen in der Beschwerde (und gegenüber der belangten Behörde) nicht stützen: So ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich planlich gut ersichtlich, dass die vom bautechnischen Amtssachverständigen berücksichtigten (ohnedies nur) drei Raumseiten im Osten, Süden und Westen überwiegend als Massivwände - und gerade nicht „zum Großteil aus Glas“ - projektiert sind. Dass das Flachdach des Raumes – wie vom bautechnischen Amtssachverständigen ausgeführt - ebenfalls keine Verglasungen vorsieht, wurde vom Beschwerdeführer gar nicht in Abrede gestellt.

3.2.4. Insgesamt stellt das angezeigte Bauvorhaben einen typischen modernen Wohnraum mit Terrassenzugang dar, der auch vom Beschwerdeführer ursprünglich als bewilligungspflichtiger Zubau des Wohnhauses eingereicht wurde. Seine gegenständliche Bauanzeige stellt hingegen den offenkundigen Versuch dar, der schon im Vorverfahren prominenten Nachweisproblematik der Zustimmung der Miteigentümerin (vgl. § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994) zum bewilligungspflichtigen Bauvorhaben durch die neue Bezeichnung des Zubaus als anzeigepflichtiger „Wintergarten“ nach § 25 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994, dessen Bauanzeige kein derartiger Nachweis anzuschließen wäre (vgl. Abs. 4 Z 3 par. cit.), zu entgehen.

3.3. Von den Parteien wurde keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ließ der vorgelegte Verfahrensakt nicht erkennen, dass eine mündliche Erörterung zu einer weiteren Klärung der Beschwerdesache beitragen würde, zumal die Frage der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines

Wintergartens und die bautechnische Beurteilung des angezeigten Bauvorhabens bereits im Verfahren der belangten Behörde ausführlich mit dem Beschwerdeführer erörtert wurde. Auch in seiner Beschwerde zeigte der Beschwerdeführer keine neuen erörterungsbedürftigen Aspekte auf.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten:

4.2.1. Oö. BauO 1994:

„[...]

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

[...]

§ 24a

Anzeigepflichtige Bauvorhaben (Baufreistellung)

Folgende Bauvorhaben - ausgenommen solche nach § 24b Abs. 1 - sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), wenn die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben, und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen baurechtlichen Vorschriften sowie einem allfälligen Bebauungsplan von einer befugten Planverfasserin oder einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden, ausgenommen Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Meter, einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen;

[...]

§ 25

Sonstige anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Weiters sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen:

[...]

5. die Verglasung von Balkonen und Loggien sowie die Herstellung von Wintergärten;

[...]

(4) Der Bauanzeige sind anzuschließen:

1. bei Bauvorhaben

a) nach § 24a Z 1 die im § 28 Abs. 2 Z 1 bis 7 genannten Unterlagen,

[...]

3. bei allen anderen Bauvorhaben nach Abs. 1 eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muß; bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 3 lit. a ein allenfalls erforderlicher Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013); bei Bauvorhaben nach Abs. 1 Z 12 überdies die Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer des Grundstücks, wenn der Anzeigende nicht Alleineigentümer ist.

[...]

§ 25a

Anzeigeverfahren

(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn

[...]

3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 oder § 24b Abs. 1 bedarf.

[...]

§ 28

Baubewilligungsantrag

[...]

(2) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

[...]

2. beim Neu-, Zu- und Umbau sowie beim Abbruch von Gebäuden die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist; [...]

[...]“

4.2.2. Oö. BauTG 2013:

„[...]“

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

30. Wintergarten: ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau;

[...]

32. Zubau: die Vergrößerung eines Gebäudes in waagrecht oder lotrecht Richtung, ausgenommen die Errichtung von Gaupen sowie das nachträgliche Aufbringen von Wärmedämmungen an den Außenwänden oder beim Dach nach technischer Notwendigkeit.

[...]“

4.3. Nach der Legaldefinition des § 2 Z 30 Oö. BauTG 2013 handelt es sich bei einem Wintergarten um einen „verglasten Vorbau“ (, der unbeheizbar, belüftbar und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffnet ist). Für die baurechtliche Beurteilung, ob ein solcher verglaster Vorbau vorliegt, kommt auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich insbesondere der

Bauweise der Außenwände und des Daches eine entscheidungswesentliche Bedeutung zu.

4.4. Wie festgestellt, ist der angezeigte Raum bautechnisch zur Gänze in Massivbauweise und mit einem Glasflächenanteil von lediglich rund 40 % an der (ost-, süd- und westseitigen) Wandflächen projektiert. Auch die Dachkonstruktion sieht keine Belichtungsflächen bzw. Verglasungen vor. Damit ist als Ergebnis der notwendigen ganzheitlichen Betrachtung des Bauvorhabens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich baurechtlich davon auszugehen, dass das Bauvorhaben des Beschwerdeführers in seiner Gesamtheit keinen „verglasten Vorbau“ und damit keinen Wintergarten im Sinn der Legaldefinition darstellt (vgl. dazu auch *Frommhold/GareiB*, Bauwörterbuch - Begriffsbestimmungen aus dem Bauwesen, 2. Auflage, 1978, Seite 288, wonach ein Wintergarten „gewächshausähnlich“ sei). Auf die weiteren Definitionsmerkmale eines Wintergartens nach § 2 Z 30 Oö. BauTG 2013 (unbeheizbar, belüftbar, nicht dauernd geöffnet) kommt es daher gar nicht mehr an.

4.5. Die belangte Behörde hat sohin das Bauvorhaben des Beschwerdeführers zu Recht als eine Vergrößerung des bestehenden Wohngebäudes (§ 2 Z 32 Oö. BauTG 2013) und - in seiner angezeigten Form - als einen bewilligungspflichtigen Zubau nach § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 beurteilt. Dessen Ausführung war daher gemäß § 25a Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 von der belangten Behörde zu untersagen. Daran ändert nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Erstattung der Bauanzeige durch den Beschwerdeführer nichts, denn ein an sich bewilligungspflichtiges Bauvorhaben wird durch die Erstattung der Bauanzeige nicht zu einem anzeigepflichtigen Bauvorhaben (vgl. VwGH 15.5.2014, 2012/05/0089).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack